



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
ABTEILUNGSLEITER VERKEHR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

An die
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 1. März 2014

Name Detlev Conrad
Durchwahl 0711 231-5766
E-Mail Detlev.Conrad@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 3-3894.0/1074
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Verband der Baden-Württembergischen Omni-
busunternehmer
Verband Region Stuttgart

 Förderung von ÖPNV-Vorhaben nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungs-
gesetz; hier: Förderkonditionen ab dem 1. Januar 2014

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2014 nachstehende Regelungen für Förderungen von Vorhaben nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs vorläufig angewandt werden:

- Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung werden als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung (als Höchstbetrag) gewährt.
- Die Höhe des Festbetrags beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Erhöhungsanträge und Änderungsanträge nach der Bewilligung werden ausgeschlossen.
- Die bisher geltende Selbstbehaltsregelung entfällt.
- Alle übrigen Bestandteile der ausgelaufenen, aber analog noch angewendeten Verwaltungsvorschrift für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhält-

nisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV EntflechtG), insbesondere in Bezug auf Bagatellgrenzen und Förderhöchstsätze (Pauschalen) für den Bereich des ÖPNV, bleiben weiterhin bestehen.

Zur Schaffung eines gleitenden Übergangs wird folgende Festlegung getroffen:

- Die bisherigen Regelungen gelten weiter bei Vorhaben für die bis zum 1. Oktober 2013 ein vollständiger und prüffähiger Förderantrag eingereicht wurde und der Baubeginn für wesentliche Bauteile bis zum 31. März 2014 erfolgt.

Gegebenenfalls auftretende Härtefälle werden einzelfallbezogen geregelt. Härtefälle sind grundsätzlich atypische Sonderfälle, die nicht von der Übergangsregelung erfasst werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, Härtefälle dem Ministerium unter Beifügung einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung, einer vorläufigen Beurteilung des Einzelfalls und eines Entscheidungsvorschlags zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Der Ministerrat hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 Eckpunkte für eine Novellierung des LGVFG beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

Für den Förderbereich ÖPNV wird eine eigenständige VwV-LGVFG ÖPNV erlassen werden. Die Regierungspräsidien werden bei der Ausarbeitung der Verwaltungsvorschrift beteiligt.

Hinweis: Die Förderung von Infrastrukturvorhaben nach dem GVFG-Bundesprogramm ist von den Änderungen nicht betroffen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Dienststellen zu informieren.

Elmar Steinbacher